



Zutreffendes ist angekreuzt.

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Finanzverwaltung NRW Postfach 180120 53031 Bonn

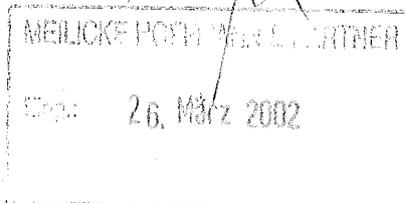
Herrn Dr. Wienand Meilicke
-persönlich-
Poppelsdorfer Allee 114
53115 Bonn

Auskunft erteilt Herr Müller	
Telefon () 0228-718-1338	Zimmer 338

Steuernummer/Geschäftszeichen (bitte bei Eingaben und Zahlungen angeben)

205/0044/0295

205/5822/0046



25.
20. März 2001

- Zusendung durch einfachen Brief
 Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes

- Zustellung mit Zustellungsurkunde
 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Einspruchsentscheidung

Einspruchsführer-in/Ef - Vorname, Name, Firma Heidi Weyde, Prof.Dr. Marina Stöffler, Dr. Wienand Meilicke als Erben nach Prof. Dr. Heinz Meilicke	
Anschrift	
Vorname, Name des/der Bevollmächtigten Rechtsanwälte Dr. Meilicke und Partner	
Anschrift Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn	
Datum des Einspruchs/der Einsprüche 16.01.2001	Datum des Bescheids/der Bescheide 30.11.2000
Steuerart/Jahr/Streitgegenstand Abrechnung zur Einkommensteuer 1995, 1996 und 1997	

In der o.g. Einspruchssache wird wie folgt entschieden:

Die Erteilung von geänderten Abrechnungsverfügungen zu den Einkommensteuerfestsetzungen 1995, 1996 und 1997 des verstorbenen Prof. Dr. Heinz Meilicke wird abgelehnt.

Hauptgebäude
53111 Bonn
Welschnonnenstr. 15

Telefon
() 0228-718 - 0
Telefax
() 0800-1009267-5205

Sprechstunden
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Di 13.30-15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontoverbindungen
Sparkasse Bonn
BLZ 38050000 KtoNr. 17079
Landeszentralbank Bonn
BLZ 38000000 KtoNr. 38001500

Haltestellen:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bertha-von-Suttner-Platz, Beethovenhalle, Stiftsplatz, Wilhelmsplatz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage ist bei dem Finanzgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sie ist gegen das auf Seite 1 bezeichnete Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Einspruchsentscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Einspruchsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Gründe:

Die Einspruchsführer sind Erben nach dem am 03.Mai 1997 verstorbenen Prof. Dr. Heinz Meilicke.

Mit Schreiben vom 30.10.2000 beantragten die Einspruchsführer die Anrechnung von 3/7 der Dividendeneinnahmen aus niederländischen und dänischen Aktien in den Jahren 1995,1996 und 1997 i.H.v. insgesamt 16.984,85 DM gemäß einer beigelegten Aufstellung vom 30.10.2000, auf die verwiesen wird. Die Dividendeneinnahmen wurden von Herrn Prof. Dr. Meilicke erzielt.

Die Einspruchsführer sind der Auffassung, die in § 36 (2) Nr. 3 ESTG vorgeschriebene Nichtanrechnung ausländischer Körperschaftsteuern verstoße gegen EG-Recht. Der EG-Vertrag verpflichte Deutschland zur Anrechnung von 3/7 der Dividendeneinnahmen, die von Gesellschaften aus einem EG-Mitgliedstaat bezogen wurden, auf die deutsche Einkommensteuer.

Die Einspruchsführer beantragen deshalb einen berichtigten Abrechnungsbescheid für die Streitjahre.

Mit Schreiben vom 30.10.2000 wurde der Erlass geänderter Abrechnungsverfügungen für die Streitjahre abgelehnt.

Dagegen legten die Einspruchsführer mit Schreiben vom 16.01.2001 Einspruch ein, nachdem ihnen die Ablehnung des Finanzamtes nochmals per FAX übermittelt worden war.

Die zulässigen Einsprüche sind unbegründet.

Das Begehren der Einspruchsführer wird dahingehend ausgelegt, dass sie die Erteilung von geänderten Abrechnungsverfügungen zu den Einkommensteuerfestsetzungen für die Jahre 1995, 1996 und 1997 und nicht den Erlass eines förmlichen Abrechnungsbescheides nach § 218 (2) AO beantragen. Aufgrund der Gesetzeslage besteht jedoch keine Veranlassung zur Anrechnung von Körperschaftsteuer i.H.v. 3/7 der in den Streitjahren vereinnahmten Dividende von insgesamt 39.631,32 DM.

Eine Verfügung über die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen, Steuervorauszahlungen und anrechenbarer Körperschaftsteuer (Anrechnungsverfügung) ist ein Verwaltungsakt mit Bindungswirkung. Die Steueranrechnung kann zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen nur dann korrigiert werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 129 – 131 AO gegeben ist. Im vorliegenden Fall kommt als Berichtungsvorschrift § 130 (1) AO in Betracht. Voraussetzung ist die Existenz eines rechtswidrigen Verwaltungsakts.

Die in Rede stehenden Abrechnungsverfügungen sind jedoch nicht als rechtswidrige Verwaltungsakte zu qualifizieren.

Nach § 36 (2) Nr. 3 ESTG wird auf die Einkommensteuer die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft angerechnet.

Bei den in Rede stehenden Divideneinnahmen handelt es sich nicht um Ausschüttungen von unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtigen Körperschaften. Eine Anrechnung von 3/7 der Einnahmen kann aufgrund des Gesetzeslage nicht erfolgen.

Soweit sich die Einspruchsführer zur Begründung Ihres Rechtsstandpunktes auf ein Mahnschreiben der Europäischen Kommission an die BRD und auf das Urteil vom 06.06.2000 des Europäischen Gerichtshof berufen, steht dem die klare Gesetzesanweisung des § 36 (2) Nr. 3 ESTG entgegen. Das vorgenannte Urteil des EuGH läßt sich im übrigen nicht unmittelbar auf die vorliegende Situation übertragen und verpflichtet außerdem nur die Niederlande.

Im Auftrag


Müller